

Kurzbeschreibung

für den Antrag auf wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes Delbrück am Standort 33129 Delbrück Gemarkung Westerloh Landkreis Paderborn

Antragsteller: **Borgmeier Invest GmbH & Co. KG**
 Schöninger Straße 33
 33129 Delbrück

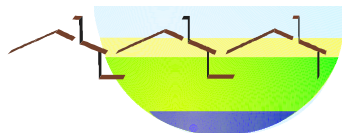
Telefon: 05250 98190-522

Ansprechpartner: Herr Sebastian Borgmeier

Bearbeiter: **IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH**
 Lessingstr. 16
 16356 Ahrensfelde

Telefon: 030 936677 - 24

verantwortl. Bearbeiter: Herr Jürgen Pöttsch, Dipl.-Ing. agr.



September 2025



Standort und Zielstellung

Die Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 33129 Delbrück, Schöninger Straße 33 einen nach Nr. 7.2.1 G E des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungs-bedürftigen Geflügelschlachthof (Standort siehe Pläne im Kapitel 2).

Der Geflügelschlachthof verfügt über eine genehmigte Schlachtkapazität von werktags 330 t/Tag Lebendgewicht bei einer maximalen Schlachtdauer von 16 h täglich. Die wöchentliche Schlachtleistung ist auf 1 689,6 t Lebendgewicht begrenzt. Es werden täglich ca. 135 000 Tiere mit einem Lebendgewicht von durchschnittlich 2,35 kg geschlachtet.

Änderungen des Schlachthofes wurden letztmalig mit Genehmigungsbescheid vom 02.02.2023 (Reg.Nr. 40512-21-600) zum Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur Modernisierung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage genehmigt. Die beantragten Änderungen befinden sich in der Umsetzung.

Der Standort des Schlachthofes der Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG befindet sich nordöstlich des Ortsteils Schöning der Stadt Delbrück. Er liegt einschließlich der geplanten räumlichen Erweiterung in den UTM-Koordinaten¹ im

Ostwert	46 640000
Nordwert	57 38180

und entsprechend der Liegenschaftskarte in der Gemarkung Westerloh in der Flur 9 auf den Flurstücken 101, 102, 103, 109, 110, 113, 114, 115.

Das Anlagengelände liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück. Der Bebauungsplan weist die von einem Graben getrennten zwei Teilflächen als Industriegebiet (GI) mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus.

Das Anlagengelände ist umgeben von mehreren landwirtschaftlichen Höfen sowie überwiegend Ackerland. Etwa 120 m südwestlich der Anlagengrenze befindet sich die Raiffeisen Centrale Delbrücker Land eG.

Die Antragstellerin beantragt die Modernisierung wesentlicher Bereiche des Schlachthofes einschließlich der Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Lebendtiergewicht von 490 Tonnen je Werktag. Geschlachtet wird werktags, überwiegend von Montag bis Freitag. Insbesondere in Wochen mit Feiertagen wird auch samstags geschlachtet.

Der Antragsgegenstand beinhaltet insbesondere die Errichtung eines Neubaus zur Aufnahme der Betriebseinheiten „Lebendgeflügelannahme“, „Schlachten-, Brühen, Rupfen“, „Bratfertigbereich“, „Durchlaufkühlung“, „Schlachtnebenproduktesammlung“, wesentlicher Bestandteile der Betriebseinheiten „Technischer Bereich“ und „Kälteerzeugung“ sowie Teile weiterer Betriebseinheiten einschließlich der erforderlichen Ausrüstung. Weitere wesentliche Antragsinhalte sind die Installation einer zweiten Ammoniakkälteanlage sowie die Errichtung eines Flüssiggaslagers. Zudem wird eine zweistufige Abluftreinigungsanlage mit Anschluss der Entlüftung der im Neubau befindlichen geruchsintensiven Bereiche der Lebendtierannahme, der Schlacht-, Brüh- und Rupflinie sowie der Schlachtnebenproduktesammlung beantragt.

Die Modernisierung des Schlachthofes einschließlich der Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität dient der mittel- bis langfristigen Sicherung des Geflügelschlachthofes mit seinen ca. 620 Mitarbeitern.

¹ UTM-Koordinaten der Zone 33 (bezogen auf ETRS 89/WGS 84)



Mit den beantragten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlage weiterhin dem Stand der Technik entspricht und sparsam mit Energie und Wasser umgegangen wird.

Die technisch verbundenen Kälteanlagen verfügen im beantragten Zustand zusammen über eine Füllmenge an Ammoniak in Höhe von 15,0 t (bestehende Kälteanlage 1 im Versandlager 2,85 t, beantragte Kälteanlage 2 der neuen Technikzentrale 12,15 t).

Die Anlage ist mit den geplanten Kapazitäten gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV weiterhin genehmigungsbedürftig nach Nr. 7.2.1 E G (Anlage zum Schlachten von Tieren ≥ 50 t/d) sowie erstmalig genehmigungsbedürftig nach 10.25 V (Kälteanlage mit einem Kältemittelinhalt an Ammoniak ≥ 3 t) und erstmalig genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2 V (Lager für entzündbare Gase ab 3 t).

Der Geflügelschlachthof fällt unter die IED-Richtlinie.

Die wesentliche Änderung des Schlachthofes stellt zudem ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Gemäß Anlage 1 ist für die Geflügelschlachtanlage nach Nr. 7.13.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, für das Flüssiggaslager nach Nr. 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Antragstellerin geht jedoch darüber hinaus und beantragt die Durchführung einer UVP.

Die Erschließung der Anlage und die Verwertung der Abfälle durch Verwertungsbetriebe sind sichergestellt. Unter anderem ist aufgrund wassersparender Maßnahmen einschließlich der Wiederverwendung von gereinigtem Produktionswasser in bestimmten Bereichen des Schlachthofes der für die geplante Produktion erforderliche Trinkwasserbedarf durch den vertraglich gesicherten Bezug aus dem öffentlichen Netz in bisheriger Menge weiterhin ausreichend. Die in der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Vorfluter genannten Einleitparameter sind in Menge und Qualität ebenfalls ausreichend.

Die Inbetriebnahme des geänderten Schlachthofes ist im II. Quartal 2027 vorgesehen.

Anlagengliederung und allgemeine Betriebsbeschreibung

Die Gliederung des Geflügelschlachthofes in Betriebseinheiten wurde auf Grundlage einer verfahrenstechnisch sinnvollen Abgrenzung der Teilbereiche und betrieblichen Zusammenhänge vorgenommen. Es ergibt sich folgende Gliederung:

Hauptanlage 01 Geflügelschlachtanlage

Betriebseinheit 01.01	Lebendgeflügelannahme
Betriebseinheit 01.02	Schlachten-, Brühen und Rupfen
Betriebseinheit 01.03	Bratfertigbereich
Betriebseinheit 01.04	Durchlaufkühlung
Betriebseinheit 01.05	Zerlege- und Verpackungsbereich
Betriebseinheit 01.06	Produktlager und Versand
Betriebseinheit 01.07	Schlachtnebenproduktesammlung
Betriebseinheit 01.08	Betriebliche Abwasserreinigung
Betriebseinheit 01.09	Be- und Entlüftung einschl. Abluftreinigungsanlagen
Betriebseinheit 01.10	Technischer Bereich
Betriebseinheit 01.11	Sozialbereiche

Nebenanlage 02: Kälteanlage.

Betriebseinheit 02.01	Kälteerzeugung
-----------------------	----------------



Betriebseinheit 02.02 Kälteverbraucher

Nebenanlage 03: Flüssiggaslager

Betriebseinheit 03.01 Flüssiggaslager (neu)

Die in Transportmodulen befindlichen Tiere werden mit LKW angeliefert und im Wartebereich abgestellt. Nach erfolgter Übergabe der Tiere auf das Übergabeband werden die Module gereinigt und für die nächste Nutzung vorgehalten. Die Hähnchen durchlaufen die Betäubungsstrecke (auf CO₂- und O₂-Basis). Nach dem Anhängen der betäubten Tiere durchlaufen sie die Schlachtstrecke und nachfolgend den Bratfertigbereich: Ausblutschnitt (Töter) → Ausbluten → Entfernung des Kopfes → Brühen → Rupfen → Ausnehmen einschließlich Halsentfernung → Gewinnung der Innereien.

Nach dem Ausnehmen werden die Schlachtkörper auf < 4 °C gekühlt.

Ein geringer Teil der Schlachtkörper wird als ganze Tiere in verschiedenen Varianten verpackt und anschließend als Frisch- und in geringem Umfang als Frostware vermarktet. Alle anderen Schlachtkörper werden zerlegt und die verschiedenen Produkte als Frisch- und in geringem Umfang als Frostware verpackt und im Versandlager für die Kommissionierung und dem Versand zwischengelagert. Die sonstigen essbaren Nebenprodukte (Karkassen, Haut, Hühnerklein, Sterze, ...) werden ebenfalls als Frisch- und Frostware verpackt, zwischengelagert und für den Versand kommissioniert.

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 (tot angelieferte Tiere, verworfene Schlachtkörper) wird im Lager für tierische Nebenprodukte gesondert erfasst und der Verwertung angedient.

Die bei der Schlachtung anfallenden frischen, nicht essbaren Schlachtnebenprodukte (Köpfe, Füße, Därme, Blut und Federn) werden über Vakuum-, Pump- und Bandsysteme dem Lager für tierische Nebenprodukte zugeführt und dort in verschiedenen Behältern bzw. Containern bis zur teils mehrfach täglich erfolgenden Abholung zwischengelagert.

Die Reinigung des Schlachthofes erfolgt nach Ende der Produktion mittels entsprechenden dezentralen Reinigungs- und Desinfektionsanlagen.

Neu zu errichtende Kälteverbraucher, z.B. die Durchlaufkühlung, werden von Beginn an aus einer neuen zentralen Ammoniak-Kälteanlage versorgt. Die vorhandenen Produktions- und Lagerräume sowie die „alte“ Logistikhalle werden nach und nach auf eine Versorgung aus der Kältezentrale umgestellt. Der Kältekreislauf des neuen Versandlagers wird ebenfalls an die neue Kälteanlage angeschlossen. Die dortige Kälteanlage dient künftig insbesondere der Sicherstellung von Spitzenbedarfen.

Benötigte Wärme wird über die Abwärme von zwei auf dem Anlagengelände befindlichen mit Biogas vom Biogasanlagenbetreiber betriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW) sowie mittels Wärmerückgewinnungsanlagen, die aus der Kälteanlage sowie aus der Druckluftanlage Wärme rückgewinnen, erzeugt. Als redundante Wärmeerzeugung wird eine mit Flüssig- und Biogas betreibbarer Heizanlage installiert.

Eine Abluftreinigungsanlage erfasst die Abluft wesentlicher geruchsintensiver Bereiche der betrieblichen Kläranlage. Künftig werden in einer zweiten Abluftreinigungsanlage geruchsintensive Bereiche der Lebendgeflügelannahme, der Schlachtung, des Bratfertigbereiches sowie der Lagerung tierischer Nebenprodukte gereinigt.

Produktionsabwässer und Sozialabwässer werden getrennt in der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage gereinigt und gemäß vorliegender wasserrechtlicher Einleitgenehmigungen in den Vorfluter eingeleitet.



Ein Teil des gereinigten Produktionsabwassers wird zu Prozesswasser aufbereitet und in definierten Bereichen insbesondere für Wasch- und Reinigungszwecke eingesetzt.

Abfälle werden gesammelt und der Verwertung zugeführt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes. Die Größe des Untersuchungsgebietes ist abhängig von den Umwelteinwirkungen der verschiedenen Wirkpfade insbesondere durch Gerüche, Ammoniak, Schall sowie Stäube und Bioaerosole.

Der dem Antrag beigefügte UVP-Bericht ergab in Verbindung mit den übrigen Antragsunterlagen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu besorgen sind:

Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

Während der Bautätigkeiten zur Errichtung der baulichen Ergänzungen und während des Betriebes der geänderten Anlage sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch möglich durch die Immission von Geruchsstoffen, Stäuben, Keimen und Bioaerosolen sowie Geräuschen.

Während der Bauphase sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Für die Betriebsphase wurden Immissionsprognosen für Geruchsstoffe, Stäube sowie Schall erstellt.

Die für den Betrieb der beantragten Anlage unter Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL erstellte Geruchsimmissionsprognose ergab, dass im Ist-Zustand bereits von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auszugehen ist. Durch geplante Maßnahmen zur Geruchsminderung (z. B. Reinigung geruchsbelasteter Abluft in Abluftreinigungsanlagen) kann jedoch im gesamten Umfeld eine Nichtverschlechterung der Geruchssituation nachgewiesen werden. An einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen entsteht durch den Planungs-Zustand, welcher Biofilter umfasst, eine Verbesserung zwischen 1 - 5 % der Jahresstunden (vgl. Anlage 1, S. 30 und 31). Diese Verbesserung betrifft alle umliegenden Hofstellen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Emissionen bzw. Immissionen der Anlage an den untersuchten Immissionsorten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch die Emissionen bzw. Immissionen an Geruchsstoffen - sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Geflügelschlachthofes im beantragten Zustand nicht zu erwarten.

Durch die Ausrüstung der Anlage entsprechend dem Stand der Technik und durch ihre Bewirtschaftung nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis wird seitens des Betreibers der Vermeidung von Staubemissionen beim Betrieb der Anlage Rechnung getragen. Staubemissionen entstehen temporär während des Baus und wiederkehrend während des Betriebes der Anlage.

Die TA Luft legt unter Nr. 4.2.1 Immissionswerte zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit fest. Der Schutz ist demnach sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung an Schwebstaub (PM₁₀) an keinem Beurteilungspunkt die Werte von 40 µg/m³ für den Mittelungszeitraum von einem Jahr und 50 µg/m³ für den Mittelungszeitraum von 24 Stunden sowie von Feinstaub (PM_{2,5}) von 25 µg/m³ für den Mittelungszeitraum von einem Jahr überschreitet. Entsprechend Nr. 4.3.1.1 der TA Luft ist zudem der



Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen durch Staubbiederschlag bei einer Unterschreitung der Gesamtbelastung von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ gegeben.

Als potenzielle Emissionsquellen für Staub sind die Lebendtierannahme sowie der betrieblich bedingte Fahrzeugverkehr in Betracht zu ziehen.

Unter anderem die Lebendtierannahme ist mit einer Unterdrucklüftung mit nachgeschalteter Abluftreinigungsanlage ausgerüstet. Die Abluftreinigungsanlage reduziert mögliche Staub- und Bioaerosolemissionen auf ein nicht relevantes Maß.

Das erstellte Fachgutachten zur Ermittlung der Staubemissionen kommt zu dem Ergebnis, dass die Bagatellmassenströme der TA-Luft auch unter worst case-Annahmen nicht überschritten werden und dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Geflügelschlachthofes durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben, Keimen und Endotoxinen hervorgerufen werden.

Demnach sind keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emissionen bzw. Immissionen von Bioaerosolen aus dem Geflügelschlachthof am Standort Delbrück gegeben. Eine weitere Prüfung der zu erwartenden Bioaerosolimmissionen ist gemäß Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu Bioaerosolimmissionen vom 31.01.2014 nicht erforderlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Staubimmissionen und Bioaerosole, sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb des geänderten Geflügelschlachthofes nicht zu erwarten.

Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten als schädliche Umwelteinwirkungen.

Die erstellte Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergebenden Lärmimmissionskontingente sowie die zulässigen Geräuschspitzen zur Tages- und Nachtzeit unterschritten werden. Es werden Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen zur Einhaltung der TA-Lärm aufgeführt. Bei Abweichungen von den Berechnungsvoraussetzungen wird eine schalltechnische Überprüfung erforderlich.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen ist nicht zu erwarten. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschemissionen und beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen sind ebenfalls nicht gegeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch Schallimmissionen - sind im Umfeld des Geflügelschlachthofes im beantragten Zustand im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind im geänderten Betrieb des Geflügelschlachthofes als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Fläche und Boden

Etwa die Hälfte der Fläche des Geflügelschlachthofes ist bereits versiegelt, eine Teilfläche im Osten wird landwirtschaftlich genutzt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden aufgrund der starken anthropogenen Prägung unterbunden oder deutlich beeinträchtigt. Darüber hinaus weist der Boden keine Schutzwürdigkeit auf. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ bewertet die durch das Industriegebiet ausgelösten Beeinträchtigungen des Bodens und des Schutzguts Fläche. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können demnach keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden. Der Verlust



bzw. die Beeinträchtigungen werden multifunktional im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt und durch die im Bebauungsplan benannten Kompensationsmaßnahmen ersetzt. Diese Beeinträchtigungen sind somit kein Prüfungsgegenstand des vorliegenden UVP-Berichts.

Die im Bebauungsplan definierte Baugrenze wird durch den Neubau um 214 m² überschritten, was etwa 2,3 % der gesamten Bruttogrundfläche entspricht. Der Bebauungsplan trifft jenseits der Baugrenze ebenfalls die Festsetzung als Industriegebiet, womit beispielsweise Nebenanlagen, Wege etc. zulässig sind.

Trotz der Überschreitung der Baugrenze sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Boden, die über die im Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück genannten hinausgehen, zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Geflügelschlachthof ist bzw. wird so ausgeführt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) (WHG). Dies beinhaltet die Errichtung und Unterhaltung sowie den Betrieb insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Diesel, Ammoniak, diverse Reinigungsmittel, in der Werkstatt, der betrieblichen Kläranlage und den Abluftreinigungsanlagen verwendete Chemikalien) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG.

Das auf dem Anlagengelände anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird auch mit der Erweiterung der versiegelten Flächen in Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone in das Grundwasser abgeführt.

Im Betrieb anfallendes Produktionsabwasser wird innerhalb eines geschlossenen Systems erfasst und der betrieblichen Abwasserreinigung und -aufbereitung zugeführt. Dort wird ein Teil des gereinigten Abwassers weiter zu Filtrat und Permeat aufbereitet und im Schlachthof in ausgewählten Bereichen wiederverwendet. Das übrige gereinigte Abwasser wird in den Vorfluter eingeleitet.

Die in der Verwaltung und den Sozialbereichen anfallenden Abwässer wird in einer gesonderten Kläranlage gereinigt und nachfolgend in den Vorfluter eingeleitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Der Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ prognostiziert, dass sich durch die Neuversiegelung im Rahmen der Baumaßnahmen das Freilandklima der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Stadtrandklima entwickelt. Aufgrund der geringen Fläche ist dies vernachlässigbar, wenn auch bei starker Sonneneinstrahlung eine höhere thermische Belastung zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Hofstellen können aufgrund der abmildernden Wirkung durch angrenzende Gehölzstrukturen und Freilandflächen ausgeschlossen werden.

Eine weitreichende Veränderung der Klimatope kann aufgrund der Vorhabenscharakteristik ausgeschlossen werden. Von dem Vorhaben gehen keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft aus.



Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können innerhalb des Betriebsgeländes sowie im Untersuchungsgebiet hervorgerufen werden durch Bodenverdichtung und Überbauung (Lebensraumverlust), durch Rückbau von Gebäuden. Durch luftgetragene Immissionen können empfindliche Biotope nachteilig beeinflusst werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzguts werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück betrachtet. Die Betrachtung kam zu dem Ergebnis, dass unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen sich Konflikte mit dem Braunen Langohr, dem Rebhuhn sowie den häufigen und weit verbreiteten Vogelarten abwenden lassen. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen somit keine Konflikte i.S.d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ wurde anhand der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt, welche der innerhalb der Vorhabenfläche anstehenden Vegetation einen geringen bis mittleren ökologischen Wert zugeordnet hat. Als Biotoptypen konnten teil- und vollversiegelte Flächen, Acker, Intensivweide, Freianlage, Extensivrasen und Brache festgestellt werden. Die Differenz zwischen dem ökologischen Wert des Ausgangszustandes und des Zielzustandes ergibt den externen Kompensationsbedarf. Dieser wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans durch eine Kompensationsmaßnahme (Waldumwandlung in Paderborn-Wewer, Flurstück 1455 (tlw.), Flur 5 und Flurstück 102 (tlw.), Flur 6 der Gemarkung Wewer) getilgt.

Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze aus, die über die bereits im Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück berücksichtigten Beeinträchtigungen hinaus gehen.

Das betriebsbedingte Ammoniakemissions- und -immissionspotential des Geflügelschlachthofes ist sehr niedrig. Die Ermittlung des Emissionsmassenstroms ergab, dass der Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft eingehalten wird. Damit ist eine Beurteilung stickstoffempfindlicher Biotope im Umfeld des Standortes nicht erforderlich. Zudem erfolgte eine Beurteilung der Stickstoffdeposition mittels Screening-Verfahren, da für Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (z.B. FFH-Gebiete) die Stickstoffdeposition zusätzlich zu beurteilen ist. Der erforderliche Mindestabstand zwischen dem Ammoniakemissionsort und FFH-Gebieten, um negative Auswirkungen auf diese auszuschließen, wird deutlich eingehalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 122 „Borgmeier“ kommt zu dem Ergebnis, dass, obwohl jeder Eingriff in den Naturhaushalt prinzipiell eine Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt darstellt, auf Grundlage des beschriebenen Zustandes und der zu erwartenden Wirkungen sowie unter Anwendung genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachhaltig erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Von dem vorliegenden Vorhaben sind hinsichtlich der Biologischen Vielfalt keine darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild



Der bestehende Schlachthof stellt bezüglich dieses Schutzgutes eine Vorbelastung dar. Die Zulässigkeit von weiteren Gebäuden mit Gebäudehöhen bis 15 m stuft der Umweltbericht als optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein, die einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen und im Rahmen des Bauleitverfahrens auszugleichen waren.

Mit der Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans bezüglich der Gebäudehöhe ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die über die bereits im Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück berücksichtigten Beeinträchtigungen hinaus gehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Kulturlandschaft Paderborn - Delbrücker Land. Mit einer Distanz von etwa 1 km Entfernung steht ein Hochkreuz auf dem Friedhof an der Schöninger Straße, welches jedoch keine Sichtachse zum Geflügelschlachthof aufweist. Weitere Denkmäler oder Naturdenkmäler liegen nicht vor. Als kulturelles Erbe sind die christlichen Bildnisse (Flur- und Wegkreuze sowie Heiligenhäuschen / Bildstöcke) an den einzelnen Hofstellen und auch an der Schöninger Straße zu nennen (Höke Landschaftsarchitektur 2020a).

Aufgrund der bestehenden Gegebenheiten gibt es keine Konflikte mit der Kulturlandschaft oder Denkmälern. Die christlichen Darstellungen sind nicht Teil der Planung, sodass keine negative Auswirkung auf sie zu erwarten ist.

In amtlichen Listen oder Karten sind innerhalb des Anlagengeländes keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, verzeichnet.

Sollten während der Ausübung der Bodenarbeiten Funde, d.h. Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt, entdeckt werden, wird dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In der Prüfung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern kam der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass relevante Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassung

Die Borgmeier Invest GmbH & Co. KG beantragt die Modernisierung wesentlicher Bereiche des Schlachthofes einschließlich der Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Lebendtiergewicht von 490 Tonnen je Werktag. Geschlachtet wird werktags, überwiegend von Montag bis Freitag. Insbesondere in Wochen mit Feiertagen wird auch samstags geschlachtet.

Der Antragsgegenstand beinhaltet insbesondere die Errichtung eines Neubaus zur Aufnahme der Betriebseinheiten „Lebendgeflügelannahme“, „Schlachten-, Brühen, Rupfen“, „Bratfertigbereich“, „Durchlaufkühlung“, „Schlachtnebenproduktesammlung“, wesentlicher Bestandteile der Betriebseinheiten „Technischer Bereich“ und „Kälteerzeugung“ sowie Teile weiterer Betriebseinheiten einschließlich der erforderlichen Ausrüstung. Weitere wesentliche Antragsinhalte sind die Installation einer zweiten Ammoniakkälteanlage sowie die Errichtung eines Flüssiggaslagers. Zudem wird eine zweistufige Abluftreinigungsanlage mit Anschluss der Entlüftung der im Neubau befindlichen geruchsintensiven Bereiche der Lebendtierannahme, der Schlacht-, Brüh- und Rupflinie sowie der Schlachtnebenproduktesammlung beantragt.

Die Modernisierung des Schlachthofes einschließlich der Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität dient der mittel- bis langfristigen Sicherung des Geflügelschlachthofes mit seinen ca. 620 Mitarbeitern.



Mit den beantragten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlage weiterhin dem Stand der Technik entspricht und sparsam mit Energie und Wasser umgegangen wird. Die Erschließung der Anlage und die Verwertung der Abfälle durch Verwertungsbetriebe sind sichergestellt.

Der UVP-Bericht erfasst die Schutzgüter innerhalb des Beurteilungsgebietes. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.